

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)
Vom 3. September 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 41

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund von § 39 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Mai und 22. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 29. April 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 - Studiengang Geschichte / Bachelor of Arts werden die Worte „mit wirtschaftspädagogischer Ausrichtung“ ersetzt durch die Angabe „(Profil Handelslehrer)“.
2. In § 3 - Studiengang Geschichte / Master of Arts wird folgender Absatz angefügt:
„Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelor-Absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelor-Absolventen anderer Hochschulen
 1. Bachelor-Absolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Semesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende
 - a) - den Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“ oder
 - b) - den Schwerpunkt „Schleswig-Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt.
 2. Bachelor-Absolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Semesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird.
 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.“
3. In § 3 - Studiengang Geschichte / Master of Education wird folgender Satz angefügt:
„Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelor-Absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Handelslehrer) sowie für Bachelor-Absolventen anderer Hochschulen (siehe Geschichte Master of Arts)“
4. In § 3 wird die Zeile „Wirtschaftswissenschaft mit wirtschaftspädagogischer Ausrichtung Bachelor of Arts / Science“ durch folgende Zeile ersetzt:
„Wirtschaftswissenschaft Master of Arts/Science (Handelslehrer):
Kaufmännische Lehre oder betriebliches Praktikum von insgesamt zwölf Monaten Dauer“
5. In § 3 wird die Zeile „Wirtschaft/Politik Bachelor of Arts“ durch folgende Zeile ersetzt:
„Wirtschaft/Politik Master of Education:
Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Es kann bereits im Bachelor-Studiengang erbracht werden“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 07. August 2009 erteilt.

Kiel, den 3. September 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel